

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 1/2015

veröffentlicht am 24.6.2015

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (KEF und RZ-V 2015)

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2, 26 Abs. 3 und 117c Abs. 2 Z 2 und Z 4 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2015 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten
- § 5 Grundkompetenzen eines Arztes
- § 6 Ausbildungsstruktur

2. Abschnitt

Rasterzeugnisse

- § 7 Allgemeines
- § 8 Form der Rasterzeugnisse
- § 9 Ausbildungsbücher (Logbücher)

3. Abschnitt

Prüfungszertifikate, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 10 Prüfungszertifikate
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Allgemeinmedizin
- Anlage 2 Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Anlage 3 Anatomie
- Anlage 4 Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie
- Anlage 5 Augenheilkunde und Optometrie
- Anlage 6 Chirurgische Sonderfächer
- Anlage 7 Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Anlage 8 Gerichtsmedizin
- Anlage 9 Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Anlage 10 Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Anlage 11 Histologie, Embryologie und Zellbiologie
- Anlage 12 Internistische Sonderfächer
- Anlage 13 Kinder- und Jugendheilkunde
- Anlage 14 Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Anlage 15	Klinisch-Immunologische Sonderfächer
Anlage 16	Klinisch-Pathologische Sonderfächer
Anlage 17	Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer
Anlage 18	Medizinische Genetik
Anlage 19	Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Anlage 20	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Anlage 21	Neurologie
Anlage 22	Nuklearmedizin
Anlage 23	Orthopädie und Traumatologie
Anlage 24	Pharmakologie und Toxikologie
Anlage 25	Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
Anlage 26	Physiologie und Pathophysiologie
Anlage 27	Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Anlage 28	Public Health
Anlage 29	Radiologie
Anlage 30	Strahlentherapie-Radioonkologie
Anlage 31	Transfusionsmedizin
Anlage 32	Urologie
Anlage 33	Basisausbildung
Anlage 34	Wissenschaftliches Modul
Anlage 35	Muster-Rasterzeugnis Basisausbildung
Anlage 36	Muster-Rasterzeugnis Allgemeinmedizin
Anlage 37	Muster-Rasterzeugnis Sonderfach-Grundausbildung
Anlage 38	Muster-Rasterzeugnis Sonderfach-Schwerpunktausbildung
Anlage 39	Muster-Rasterzeugnis Wissenschaftliches Modul
Anlage 40	Muster-Prüfungszertifikat

1. Abschnitt

Ausbildungsinhalte für die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt

1. die für die Basisausbildung, für die Fachgebiete der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, für die jeweilige Sonderfach-Grundausbildung und für die jeweilige Sonderfach-Schwerpunktausbildung zu erwerbenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und der internationalen Entwicklung,
2. die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse,
3. die Ausgestaltung der Prüfungszertifikate.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Personenbezogene Bezeichnungen werden in dieser Verordnung und in den Anlagen in weiblicher und männlicher oder in geschlechtsneutraler Form verwendet. Sofern personenbezogene Bezeichnungen in Ausnahmefällen zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der personenbezogenen Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. „**Allfällig**“ bezeichnet Inhalte, die fakultativ zu erwerben sind, und bei denen der Inhalt zwar zum Fachgebiet gehört, aber nicht jeder Arzt diesen Inhalt absolvieren muss, um Facharzt dieses Fachgebietes zu werden.
2. „**Mitwirkung**“ bezeichnet, dass bei diesem Ausbildungsinhalt die Turnusärztin/der Turnusarzt fachspezifisch einen Facharzt eines anderen Sonderfaches fachbezogen unterstützt.
3. „**Interdisziplinär**“ bezeichnet, dass dieser Ausbildungsinhalt fachlich-medizinisch nur in Zusammenarbeit mit einem Facharzt eines anderen Sonderfaches erworben werden kann.

Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

§ 4. (1) Im Rahmen der Basisausbildung sind Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in chirurgischen und konservativen Fachgebieten gemäß Anlage 33 zu erwerben.

(2) In der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches haben Ärztinnen/Ärzte jene Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (Anlagen 1 bis 33) angeführt sind.

(3) Sofern in den Anlagen Fertigkeiten für operative Eingriffe angeführt sind, sind Fertigkeiten in der selbstständigen Durchführung der Operation zu erwerben. Bei Operationen höheren Schwierigkeitsgrades können 20 von 100 der angegebenen Richtzahlen auch als erste Assistenz erfolgen.

(4) In den Ausbildungsinhalten angeführte Zahlen sind Richtzahlen, die die Turnusärztin/der Turnusarzt im jeweiligen Ausbildungsinhalt erreichen soll; in Einzelfällen kann mit Begründung des Ausbildungsverantwortlichen von der Richtzahl abgewichen werden. Wenn bei einer Fertigkeit keine Richtzahl angeführt ist, bedeutet dies, dass Fertigkeiten im jeweiligen Teilgebiet im Umfang so zu vermitteln sind, dass die Turnusärztin/der Turnusarzt die jeweilige Fertigkeit selbstständig durchführen kann.

(5) Sämtliche Ausbildungsinhalte sind nach Maßgabe des jeweils aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung und nach Maßgabe der jeweils aktuellen, sowohl national wie auch international, medizinischen Methoden, zu absolvieren und umfassen im jeweiligen Ausbildungsinhalt und in der Routineversorgung auch neue Therapieformen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Behandlung von Patientinnen und Patienten herangezogen werden.

(6) In der Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist auf genderspezifische Betreuung von Patientinnen und Patienten fachspezifisch Bedacht zu nehmen.

(7) Die Ausbildungsinhalte sind, sofern in den Anlagen nichts anderes angeführt ist, je nach fachspezifischer Möglichkeit an ambulanten und/oder stationären Patientinnen und Patienten zu vermitteln.

(8) In der Ausbildung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Turnusärztin/der Turnusarzt darin ausgebildet wird, die wissenschaftliche Wertigkeit von fachbezogenen Publikationen und deren Einfluss auf die tägliche Praxis zu interpretieren.

Grundkompetenzen eines Arztes

§ 5. (1) In allen Bereichen der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte hat die/der Ausbildungsverantwortliche darauf zu achten, dass die Turnusärztin/der Turnusarzt auch in folgenden ärztlichen Rollen gefördert wird:

- a) der Kommunikation (Communicator),
- b) der Zusammenarbeit (Collaborator),
- c) der Fähigkeit für ein lebenslanges Lernen (Scholar),
- d) der Bereitschaft, als Fürsprecher des Patienten einzustehen (Health Advocate)
- e) einer ethisch ärztlichen Haltung (Professional) sowie
- f) des Managements (Manager).

(2) Der Ausbildungsverantwortliche hat darauf zu achten, dass diese Grundkompetenzen der Turnusärztin/dem Turnusarzt vermittelt werden.

Ausbildungsstruktur

§ 6. (1) Sofern Kenntnisse und theoretische Grundlagen für die Vermittlung von Erfahrungen und Fertigkeiten verlangt werden, ist darauf zu achten, dass neben der Vermittlung durch die/den Ausbildungsverantwortlichen, den Turnusärztinnen/Turnusärzten Gelegenheit gegeben wird, diese beispielsweise auch im Rahmen von abteilungs- oder spitalsinternen Veranstaltungen, Kongressbesuchen, E-learning Programmen oder der Nutzung einer Bibliothek zu erwerben.

(2) Ausbildungsinhalte beziehen sich in allen Fächern und in der Allgemeinmedizin unter Berücksichtigung der Fachdefinitionen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, auf die fachspezifische Behandlung von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, sofern der Ausbildungsinhalt sich nicht ausdrücklich auf Patienten einer bestimmten Altersgruppe bezieht.

2.Abschnitt

Rasterzeugnisse

Allgemeines

§ 7. (1) Rasterzeugnisse dienen zum Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt.

Form der Rasterzeugnisse

§ 8. (1) Die Rasterzeugnisse sind nach dem Muster der Anlagen 35 bis 39 als Rasterzeugnisse für die Basisausbildung, die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, und die Sonderfach-Grundausbildung und die Sonderfach-Schwerpunktausbildung sowie für das wissenschaftliche Modul mit den in den Anlagen 1 bis 34 jeweils genannten Inhalten auszufertigen.

(2) Das Rasterzeugnis für die Basisausbildung ist vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt, das Rasterzeugnis für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, in der Sonderfach-Grundausbildung und der Sonderfach-Schwerpunktausbildung vom Ausbildungsverantwortlichen sowie das Rasterzeugnis für das wissenschaftliche Modul zu unterfertigen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsfach mit oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist. Vermittelte und nicht vermittelte Inhalte sind deutlich und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

(3) In den Rasterzeugnissen sind Erholungs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungszeiten sowie Unterbrechungszeiten der Ausbildung gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 anzugeben.

(4) Die Rasterzeugnisse nach dem Muster der Anlagen 35 bis 39 mit den jeweiligen Inhalten nach den Anlagen 1 bis 34 für die Basisausbildung, die Fachgebiete der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin, die Sonderfach-Grundausbildung und Sonderfach-Schwerpunktausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches sowie für die Ausbildung in einem wissenschaftlichen Modul werden von der Österreichischen Ärztekammer auf deren Homepage jeweils getrennt für alle Fächer veröffentlicht.

Ausbildungsbücher (Logbücher)

§ 9. (1) Ausbildungsbücher (sogenannte Logbücher) dienen dazu, dass die Turnusärztin/der Turnusarzt einzelne Ausbildungsschritte im Detail dokumentieren kann.

(2) Das Ausbildungsbuch soll der/dem in Ausbildung befindlichen Ärztin/Arzt im Nachweis der erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten unterstützen.

(3) Der Inhalt der Ausbildungsbücher ergibt sich aus dem Inhalt der Rasterzeugnisse.

3.Abschnitt

Prüfungszertifikate, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

Prüfungszertifikate

§ 10. Das Prüfungszertifikat über die mit Erfolg zurückgelegte Arztprüfung (Prüfung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharztprüfung) ist nach dem Muster der Anlage 40 auszustellen.

Übergangsbestimmungen

§ 11. Für Personen, die die Ausbildung nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II. Nr. 286/2006, abschließen, sind die Bestimmungen der bis 31.5.2015 geltenden Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form des Rasterzeugnisse und Prüfungszertifikate anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2015 in Kraft.

Der Präsident

Anlagen